

# AMT SIEK

Der Amtsvorsteher



<b>Sitzungsvorlage</b> 2019/005/124 <b>Gemeinde Siek</b>	Datum: 01.03.2019 AZ: Fachbereich: Fachbereich III Bearbeiter: Anne-Marie Manthey	
Status voraussichtlich: öffentlich		
<b>Einführung der Niederschlagswassergebühr: Auflösung der Beiträge</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.03.2019	Finanzausschuss der Gemeinde Siek	Vorberatung
26.03.2019	Gemeindevertretung Siek	Entscheidung

## Sachverhalt:

Die Auflösung der Beiträge erfolgt nach § 6 Absatz 2 Satz 5 KAG SH:  
"Zur Minderung der Benutzungsgebühren können Beiträge jährlich mit einem nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessenden Abschreibungssatz aufgelöst werden."

Beiträge sind hier die beitragsähnlichen Entgelte (z.B. unentgeltliche Übertragungen Dritter aus Erschließungen und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse).

Obwohl die Vorschrift als Kann-Vorschrift (Ermessensvorschrift) formuliert ist, ist die Auflösung verpflichtend, sobald eine Nichtauflösung gegen das Verbot der Doppelbelastung des Gebührenschuldners verstieße.

Die Beiträge und ihre Auflösung wirken sich in der Gebühr gebührenmindernd aus, da sie der Gegenfinanzierung dienen.

Zum anderen würde es in der Gebührenhöhe zu Gebührensprüngen kommen, wenn die erhaltenen Beiträge auf einen Schlag in die Kalkulation fließen. Die Auflösung bewirkt also auch, dass der Gebührenschuldner gleichmäßig ent- bzw. belastet wird.

## Beschlussvorschlag:

Die Beiträge werden jährlich mit einem nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessenden Abschreibungssatz aufgelöst.

## Anlage/n: